

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**KirchGemeindePlus Zukunft (Motion Nr. 2015-017 der
vorberatenden Synodalkommission KirchGemeindePlus)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
1.	Die Motion	3
2.	Vorbemerkung	4
3.	Kreditantrag (Punkt 1 der Motion)	5
4.	Schaffen von Rechtsgrundlagen für grössere Kirchgemeinden (Punkt 2 der Motion)	9
5.	Schaffen von Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit (Punkt 3 der Motion)	10
6.	Flexibilisierung der Aufsicht (Punkt 4 der Motion)	11
7.	Anpassungen bei den Pfarrwahlen (Punkt 5 der Motion)	12
8.	Anpassungen bezüglich des Gemeindepfarramtes (Punkt 6 der Motion)	12
9.	Ausbau der Freiwilligenarbeit sowie des Fundraising (Punkt 7 der Motion)	13
10.	Rechtsgrundlagen für das Erheben und den Austausch von Personendaten (Punkt 8 der Motion)	14
11.	Rechtsgrundlagen für neue Formen zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und Vermögenswerten (Punkt 9 der Motion)	14
12.	Übergangsrechtliche Bestimmungen (Punkt 10 der Motion)	15

I. Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend KirchGemeindePlus Zukunft wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Motion Nr. 2015-017 wird abgeschrieben.

II. Bericht

1. Die Motion

Die Kirchensynode überwies am 24. November 2015 eine Motion der vorberatenden Synodalkommission KirchGemeindePlus: «Der Kirchenrat wird beauftragt, der Kirchensynode im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des Projektes 'Kirchgemeinde Plus' eine oder mehrere Revisionen der Kirchenordnung und von Kreditanträgen, im Sinne einer laufenden Mandatierung und Umsetzung, insbesondere in folgenden Punkten zu unterbreiten, abgestuft nach Dringlichkeit:

1. Kreditantrag, der die gesamten Kosten der Kantonalkirche von KirchGemeindePlus umfasst (einschliesslich interne erbrachte Leistungen);
2. Schaffen von Rechtsgrundlagen, die die Zusammenarbeit und die Arbeitsweise (strategische, operative Leitung usw.) in grösseren Kirchgemeinden regelt;
3. Schaffen von Rechtsgrundlagen, die neue Formen der Zusammenarbeit in und unter den Kirchgemeinden (einschliesslich befristeter Projekte) und die neue Gemeindemodelle – z.B. Stadtkloster – ermöglichen sowie die Gemeindeautonomie stärken, dies unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen der Stadt Zürich (Grossstruktur) und Landgemeinden (Kleinstrukturen);
4. Flexibilisierung der Aufsicht und Präzisierung der Rechtsmittelinstanz im Rahmen der bestehenden Bezirksorganisation, so dass z.B. die Aufsicht nicht an die Bezirksgrenzen gebunden ist;
5. Anpassungen bei den Pfarrwahlen auf Grund der geänderten Bestimmungen des Kirchengesetzes;
6. Anpassungen von §§ 116 ff. der Kirchenordnung bezüglich des Gemeindepfarramtes (Quorum, Aufgabenteilung, Flexibilisierung der Wohnsitzpflicht usw.);

7. Ausbau der Freiwilligenarbeit sowie des Fundraising (Schaffen von Fördervereinen usw.), namentlich durch Änderung von § 141 der Kirchenordnung;
8. Schaffen von Rechtsgrundlagen für das Erheben und den Austausch von Personendaten zwischen Kirchgemeinden, Kantonalkirche und Dritten sowie von Statistikdaten;
9. Schaffen von Rechtsgrundlagen für neue Formen zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und Vermögenswerten (gemeinnützige AG usw.);
10. Detaillierte übergangsrechtliche Bestimmungen, d.h. bis 2020 sowie ab 2020.»

Zur Begründung wurde angeführt, dass der Bericht des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend KirchGemeindePlus (Postulat Nr. 2013-004 von Huldrych Thomann, Benglen, betreffend Projekt «KGplus» und Postulat Nr. 2013-012 von Hannes Aeppli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden betreffend Nachhaltige Kapitalsicherung) zurzeit nicht auf einem Mandat der Kirchensynode beruhen. Der Bericht lasse verschiedene wichtige inhaltliche Fragen offen, die im Rahmen von Änderungen der Kirchenordnung geregelt werden müssten. Hinzu komme, dass die anfallenden Kosten (neue Ausgaben) nicht ausdrücklich bewilligt worden seien. Die Kirchensynode sei auch nicht umfassend, rechtzeitig und ihrer Stellung sowie ihrem Auftrag entsprechend in das Verfahren betreffend KirchGemeindePlus einbezogen worden. Vor dem Hintergrund, dass der durch KirchGemeindePlus in Gang gesetzte Prozess des Kirchenrates einen tiefgreifenden Umbau der Landeskirche – einen eigentlichen Paradigmenwechsel – beinhalte, sei es geboten, dass die Kirchensynode den Kirchenrat im Rahmen des «work in progress» mandatiere. Mit der Motion solle dies geschehen, und es sollten auch Klarheit und namentlich Rechtssicherheit geschaffen werden.

2. Vorbemerkung

Im Folgenden wird zu den in der Motion aufgeführten Punkten einzeln Stellung genommen. Zu Punkt 1 der Motion legt der Kirchenrat keinen Kreditantrag vor, sondern eine umfassende Kostenschätzung. Für die übrigen Punkte verweist er in seinen Antworten auf konkrete Schritte. Zum Teil sind diese Schritte bereits umgesetzt, zum Teil läuft deren Umsetzung, und in einem begründeten Fall muss deren Umsetzung aufgeschoben wer-

den (Punkt 5 der Motion zur Neuregelung der Aufsicht). Aufgrund seiner Überlegungen beantragt der Kirchenrat der Kirchensynode die Abschreibung der Motion «KG+Zukunft».

Die Ausführungen zu den Punkten 2–10 beruhen auf dem heutigen Stand der Teilrevision der Kirchenordnung, d.h. nach Abschluss der Vernehmlassung.

3. Kreditantrag (Punkt 1 der Motion)

«Kreditantrag, der die gesamten Kosten der Kantonalkirche von KirchGemeindePlus umfasst (einschliesslich interne erbrachte Leistungen)»

3.1. Allgemeine Feststellung

Der Kreditantrag kann in der gewünschten Form aus rechtlichen und technischen Gründen nicht gestellt werden. Die Abteilung Kirchenentwicklung, die vom Kirchenrat mit der Umsetzung des Projekts KirchGemeindePlus beauftragt ist, setzt diesen Auftrag weitgehend mit bestehenden Personalressourcen um. Diese Personalkosten basieren auf dem mit dem jährlichen Budget bewilligten Stellenplan, genauso wie die übrigen Personalkosten für Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste. Der Personalaufwand für KirchGemeindePlus muss der Kirchensynode daher nicht gesondert beantragt werden. Er kann aber annäherungsweise quantifiziert werden.

3.2. Interne Kosten

Eine Schätzung des Personal- und des Sachaufwands für KirchGemeindePlus auf Seiten der Gesamtkirchlichen Dienste, die der Prozess KirchGemeindePlus bei diesen verursacht hat und verursachen wird, ergibt für die gesamte Prozessdauer von 2012–2023 folgendes Bild:

Aufwandposition	2012	2013	2014	2015	2016	Zwischen-TOTAL	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Zwischen-TOTAL	TOTAL
Personalaufwand		529'472	509'254	293'732	511'215	1'843'673	420'000	420'000	420'000	420'000	420'000	420'000	420'000	2'940'000	4'783'673
Sachaufwand	2'758	26'987	23'972	118'580	36'308	208'605	180'000	180'000	180'000	180'000	180'000	180'000	180'000	1'260'000	1'468'605
TOTAL	2'758	556'459	533'226	412'312	547'523	2'052'278	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	4'200'000	6'252'278

Von den geschätzten 6,25 Mio. Franken entfallen knapp 4,8 Mio. Franken auf Leistungen der Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste. Dies entspricht rund 2,7 Vollzeitstellen auf die gesamte Projektdauer von zwölf Jahren gerechnet. Die übrigen Kosten sind Sachkosten, hauptsächlich verursacht durch:

- Dienstleistungen Dritter für das Projekt Kirchgemeinde Plus,
- Weiterbildungen (Tagungen, Kurse), die das Projekt KirchGemeindePlus im Sinn des Reformprozesses angeboten hat,
- Marketing, Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Publikationen),
- Spesen (z.B. Fachzeitschriften, Arbeitsmaterialien).

Im Personalaufwand sind sowohl die Leistungen der Mitarbeitenden der Abteilung Kirchenentwicklung wie auch die geschätzten Stunden des Projektteams enthalten, das sich aus weiteren Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste zusammensetzt.

Für das Projekt KirchGemeindePlus wurden zu verschiedenen Zeitpunkten im Rahmen des bewilligten Stellenplans insgesamt drei Stellen eigens eingerichtet:

- Projektbeauftragter KirchGemeindePlus (100 Stellenprozent, 2013–2015),
- Projektmanagement KirchGemeindePlus (100 Stellenprozent, ab 2016),
- Organisationsentwicklung KirchGemeindePlus (80 Stellenprozent, ab 2016).

Für diese Stellen erfolgten lediglich Verschiebungen innerhalb des Stellenplans. Der Stellenetat der Gesamtkirchlichen Dienste wurde für KirchGemeindePlus nicht erhöht. Der übrige in die obige Kostenschätzung eingerechnete Personalaufwand entsteht im Rahmen bestehender Anstellungen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: KirchGemeindePlus bindet Ressourcen der Gesamtkirchlichen Dienste, führt insgesamt aber nicht zu einer Erhöhung der benötigten personellen Mittel. Der Kirchenrat ist der Überzeugung, dass diese Ressourcenbindung nicht nur dem Auftrag der Gesamtkirchlichen Dienste entspricht, sondern diesen auch zielgerichtet und zweckmässig umsetzt:

- **KirchGemeindePlus als Erfüllung des Grundauftrags:** Aus Sicht des Kirchenrates ist KirchGemeindePlus kein zusätzliches Projekt, das über den Grundauftrag der Gesamtkirchlichen Dienste hinaus ins Leben gerufen wurde. Vielmehr ist es eine konkrete Ausgestaltung des Auftrags, den die Gesamtkirchlichen Dienste erfüllen müssen. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom

17. März 2009 (KO; LS 181.10) formuliert diesen Grundauftrag in Art. 142 Abs. 2 wie folgt: «Die Gesamtkirchlichen Dienste übernehmen Aufgaben, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen.» KirchGemeindePlus ist eine solche Aufgabe. Der Prozess ist eine Antwort auf Herausforderungen, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen. Die Herausforderungen sind namentlich die Säkularisierung, die Pluralisierung und die Individualisierung unserer Gesellschaft. KirchGemeindePlus ist ein Entwicklungsprozess, der die Kirchgemeinden darin unterstützt, mit diesen Herausforderungen kreativ und gestaltend umzugehen und so die Zukunft unserer Kirche in die eigenen Hände zu nehmen.

- **Verbesserte Steuerungsmöglichkeiten:** Mit dem Projekt KirchGemeindePlus werden Strukturanpassungen in der Landeskirche, die in den kommenden Jahren zu einem grossen Teil ohnehin anstehen, koordiniert und steuerbar. Lösungen, die sich bewähren, können mehrfach angewendet werden (z.B. Organisationsmodelle für grössere Kirchgemeinden). Dadurch werden auch die Kosten einzelner Zusammenarbeits- und Zusammenschlussprojekte gesenkt.

3.3. Unterstützungs- und Entschuldungsbeiträge an KirchGemeindePlus-Projekte

Ein zweiter Kostenblock im Prozess KirchGemeindePlus ergibt sich aus Unterstützungs- und Entschuldungsbeiträgen an einzelne KirchGemeindePlus-Projekte von Kirchgemeinden. Für diese Beiträge beantragte der Kirchenrat der Kirchensynode je einen Rahmenkredit:

- Erstens für Beiträge an Prozesskosten von Zusammenschlussprojekten; diesen Rahmenkredit über 2,5 Mio. Franken bewilligte die Kirchensynode am 10. Januar 2017.
- Zweitens für Entschuldungsbeiträge an Kirchgemeinden bei vollzogenem Zusammenschluss. Einen solchen Rahmenkredit über 3,3 Mio. Franken lehnte die Kirchensynode am 10. Januar 2017 unter anderem mit Hinweis auf eine ungenügende rechtliche Grundlage ab. Nun hat die Kirchensynode am 2. Mai 2017 im Rahmen der Teilrevision der Finanzverordnung hierfür die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Der Kirchenrat wird im Budget 2018 einen Teil des Rahmenkredits für Entschuldungsbeiträge einstellen. Ein entsprechender Rahmenkredit wird der Kirchensynode nach Inkrafttreten der teilrevidierten Vollzugsverordnung zur Finanzver-

ordnung vorgelegt. Der Kirchenrat geht zurzeit von einem Volumen von rund 3 Mio. Franken aus.

Zu diesen beiden Rahmenkrediten sind 310'000 Franken zu addieren, die im Jahr 2016 als Prozessbeiträge an KirchGemeindePlus-Projekte gewährt wurden. Daraus ergibt sich eine Gesamtsumme von maximal 6,3 Mio. Franken, mit denen KirchGemeindePlus-Projekte von Kirchgemeinden aus der Zentralkasse unterstützt werden.

3.4. Externe Evaluation

Der Kirchenrat ist der Überzeugung, dass KirchGemeindePlus als tiefgreifender Reformprozess wissenschaftlich begleitet werden muss. Eine solche Begleitforschung ist sowohl in Bezug auf die Zielerreichung als auch in Bezug auf die Steuerung des Reformprozesses von Bedeutung. Der Kirchenrat beabsichtigt, der Kirchensynode im ersten Halbjahr 2018 einen Kreditantrag für eine solche Begleitforschung vorzulegen. Bei Zustimmung ist der gesprochene Betrag zu den hier ausgewiesenen voraussichtlichen Gesamtkosten des Prozesses KirchGemeindePlus zu addieren.

4. Schaffen von Rechtsgrundlagen für grössere Kirchgemeinden (Punkt 2 der Motion)

«Schaffen von Rechtsgrundlagen, die die Zusammenarbeit und die Arbeitsweise (strategische, operative Leitung usw.) in grösseren Kirchgemeinden regelt»

Die Kirchensynode beauftragte den Kirchenrat am 7. Juli 2016 mit der Ausarbeitung von Organisationsmodellen im Rahmen von KirchGemeindePlus. Die Organisationsmodelle, die der Kirchenrat in der Folge ausgearbeitet hat, sehen zwei Grundmodelle vor: Ein Geschäftsleitungsmodell und ein Kommissionsmodell. In der konkreten Ausgestaltung haben die Kirchgemeinden grosse Freiheiten.

Die Kirchensynode diskutierte die Organisationsmodelle im Rahmen eines Aussprachetraktandums am 10. Januar 2017. Der Kirchenrat hat die Organisationsmodelle auf der Basis dieser Diskussion überarbeitet. Im Herbst 2017 macht er sie den Kirchgemeinden in einem einfachen Manual zugänglich; die Modelle skizzieren zwei Grundvarianten und haben Empfehlungscharakter.

Die verbindlichen Basiselemente der Organisationsmodelle fliessen in die Teilrevision der Kirchenordnung so ein, dass den Kirchgemeinden eine grosse Ge-

staltungsfreiheit verbleibt und die heute massgebende Gemeindeorganisation neben den beiden neuen Organisationsmodellen weiterhin möglich bleibt.

Die Organisationsmodelle können ab Herbst 2017 umgesetzt werden. Der Kirchenrat unterstützte die Kirchgemeinden bei der Umsetzung. Die teilrevidierte Kirchenordnung tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Für Anpassungen an das neue Recht dienen Übergangsfristen. So ist im Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung vorgesehen, dass die Kirchgemeinden drei Jahre Zeit haben, ihre Kirchgemeindeordnungen der geänderten Kirchenordnung anzupassen.

5. Schaffen von Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit (Punkt 3 der Motion)

«Schaffen von Rechtsgrundlagen, die neue Formen der Zusammenarbeit in und unter den Kirchgemeinden (einschliesslich befristeter Projekte) und die neue Gemeindemodelle – z.B. Stadtkloster – ermöglichen sowie die Gemeindeautonomie stärken, dies unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen der Stadt Zürich (Grossstruktur) und Landgemeinden (Kleinstrukturen)»

5.1. Zusammenarbeit unter Kirchgemeinden

Art. 175 Abs. 1 KO regelt zurzeit nur rudimentär Formen der Zusammenarbeit. Entsprechend kommen ergänzend die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Anwendung (§ 17 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]).

Mit der Teilrevision der Kirchenordnung sollen keine Zusammenarbeitsformen eingeführt werden, die über den Bestand hinausgehen, den das neue Gemeindegesetz vorsieht, das am 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Kirchgemeinden um Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts handelt, was den Handlungsspielraum mit Blick auf Grundprinzipien wie Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Rechtsgleichheit einschränkt. In den Begleitunterlagen zur Vernehmlassung zu KirchGemeindePlus hat der Kirchenrat diese Zusammenarbeitsformen gemäss Gemeindegesetz erläutert und eine Einschätzung zu ihrer spezifischen Eignung und zu ihren Effekten auf die Gemeindeautonomie abgegeben.

Sodann bietet der bestehende Art. 248 KO eine Rechtsgrundlage für Experimente im Bereich der übergemeindlichen Zusammenarbeit, die einer Ausnahmeregelung vom geltenden Recht bedürfen. Die Schaffung einer erweiterten Rechtsgrundlage für übergemeindliche kirchliche Formen hat die Kirchensynode an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2017 im Zusammenhang mit einer Motion dis-

kutiert und verworfen. In Anlehnung an § 83 des neuen Gemeindegesetzes wollte die Motion 2017-006 von Philipp Nussbaumer, Zürich Albisrieden, und Mitunterzeichnenden den Kirchenrat damit beauftragen, in der Kirchenordnung einen Experimentierartikel für übergemeindliche kirchliche Formen vorzusehen. Die Kirchensynode lehnte die Überweisung der Motion ab.

In seinem Bericht zur Vernehmlassung zu KirchGemeindePlus hat der Kirchenrat zudem einen Leitfaden zur Zusammenarbeit in Aussicht gestellt und diesen im September 2017 vorgestellt. Er empfiehlt den Kirchgemeinden, ihre Zusammenarbeit mit den sich ergänzenden Formen der Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) und der Leistungsvereinbarung zu festigen.

5.2. Zusammenarbeit innerhalb von Kirchgemeinden

Die Organisationsmodelle des Kirchenrates verfolgen vor allem das Ziel, Formen von Gemeinschaftsbildung und Beteiligungskirche in den Kirchgemeinden zu fördern. Sie sprechen dabei von «kirchlichen Formen und Orten». Diese Formen und Orte bilden dabei kein Gegenüber zur Kirchgemeinde, sondern sind Teil derselben. Um sicherzustellen, dass solchen Initiativen die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen, schlägt der Kirchenrat im Rahmen der Vernehmlassung zur der Teilrevision der Kirchenordnung in Art. 155 Folgendes vor: «Die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens und unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern. Sie stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung. Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achten sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und sind bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinden und Landeskirche einzubeziehen. Der Kirchenrat kann Richtlinien erlassen». Diese Bestimmungen lassen sich beispielsweise auf das im Motionstext erwähnte Stadtkloster in der Stadt Zürich anwenden.

6. Flexibilisierung der Aufsicht (Punkt 4 der Motion)

«Flexibilisierung der Aufsicht und Präzisierung der Rechtsmittelinstanz im Rahmen der bestehenden Bezirksorganisation, so dass z.B. die Aufsicht nicht an die Bezirksgrenzen gebunden ist»

Im Rahmen der laufenden Teilrevision der Kirchenordnung sind in der Gesamtkonzeption der Aufsicht keine Anpassungen vorgesehen. Eine solche Anpassung ist erst im Rahmen einer weiteren Teilrevision der Kirchenordnung zu prüfen, deren Zeitpunkt offen ist. Zunächst muss Klarheit über die territoriale

und organisatorische Umgestaltung auf Kirchgemeindeebene bestehen. Die Anpassungen auf Bezirks- und allenfalls Regionalebene folgen dieser Umgestaltung. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Aufsicht die Zuständigkeit in örtlicher und sachlicher Hinsicht geregelt sein muss. Die örtliche Zuständigkeit für die Aufsicht ist daher territorial zu definieren.

7. Anpassungen bei den Pfarrwahlen (Punkt 5 der Motion)

«Anpassungen bei den Pfarrwahlen auf Grund der geänderten Bestimmungen des Kirchengesetzes»

Pfarrneuwahlen sind gemäss Kantonsverfassung und Kirchengesetz zwingend direkte Volkswahlen an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung. Während bei Neuwahlen eine stille Wahl ausgeschlossen ist, soll eine solche bei Pfarrbestätigungswahlen inskünftig wieder zulässig sein. Kommt eine stille Bestätigungswahl nicht zustande, so findet in jedem Fall eine Urnenwahl statt. Nachdem bis Ende 2009 stille Bestätigungswahlen erfolgten, sollen aufgrund der Erfahrungen mit den obligatorischen Urnenwahlen bei den Pfarrbestätigungswahlen in den Jahren 2012 und 2016 solche stillen Wahlen durch die teilrevidierte Kirchenordnung wieder eingeführt werden. Sodann soll die Pfarrwahlkommission inskünftig neben den zugewählten Mitgliedern nur noch drei Mitglieder der Kirchenpflege umfassen, die von der Kirchenpflege selber bestimmt werden.

Die Teilrevision des Kirchengesetzes wurde vom Kantonsrat am 28. August 2017 verabschiedet. Die Pfarrwahl in Wahlkreisen ist nicht vorgesehen.

Diese Anpassungen erfordern neben der Teilrevision der Kirchenordnung auch eine Teilrevision der kirchenrätlichen Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche, die das Pfarrwahlverfahren regelt. Diese Verordnungsrevision könnte bis Ende 2019 in Kraft treten.

8. Anpassungen bezüglich des Gemeindepfarramtes (Punkt 6 der Motion)

«Anpassungen von §§ 116 ff. der Kirchenordnung bezüglich des Gemeindepfarramtes (Quorum, Aufgabenteilung, Flexibilisierung der Wohnsitzpflicht usw.)»

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Teilrevision der Kirchenordnung das heutige Pfarrstellenquorum angehoben und dem faktischen Quorum von zurzeit einer vollen Pfarrstelle pro 1'650 Mitglieder angenähert wird. Zugleich

soll die Unterscheidung zwischen Ergänzungspfarrstellen und ordentlichen Pfarrstellen aufgegeben werden. Zusätzlich zum Quorum sollen bei der Bemessung des Anspruchs einer Kirchgemeinde auf Pfarrstellen Kriterien eingeführt werden, die grösseren, innovativen Kirchgemeinden mit vielfältigen kirchlichen Orten zusätzliche Stellenprozente zumessen. Vorgesehen ist zudem eine Lockerung der Wohnsitzpflicht. Die genannten Themen werden im Zuge der Teilrevision Kirchenordnung bearbeitet. Anschliessend bedarf es weiterer Anpassungen in den landeskirchlichen Personalerlassen.

Änderungen im Bereich der Aufgabenteilung sind nicht vorgesehen, weil diesbezüglich bereits heute eine sehr grosse Flexibilität besteht.

9. Ausbau der Freiwilligenarbeit sowie des Fundraising (Punkt 7 der Motion)

«Ausbau der Freiwilligenarbeit sowie des Fundraising (Schaffen von Fördervereinen usw.), namentlich durch Änderung von § 141 der Kirchenordnung»

9.1. Freiwilligenarbeit

Art. 141 KO beauftragt den Kirchenrat, Richtlinien zur Freiwilligenarbeit zu erlassen. Der Kirchenrat hat am 6. November 2013 solche Richtlinien erlassen (LS 181.405). Diese Möglichkeit will der Kirchenrat weiterhin nutzen. Eine Änderung von Art. 141 KO ist daher nicht erforderlich.

Der Kirchenrat teilt aber die Ansicht der Motionäre, dass die Freiwilligenarbeit gestärkt werden soll. Die Beteiligungskirche, der im Rahmen von KirchGemeindePlus eine Schlüsselrolle zukommt, lebt von Mitgliedern, die sich aktiv und gestaltend ins Gemeindeleben einbringen. Der Kirchenrat will die Kappeler Kirchentagungen 2018 dazu nutzen, um die Kirchgemeinden für diese Gesichtspunkte zu sensibilisieren und ihnen Mittel zu deren Realisierung an die Hand zu geben.

9.2. Fundraising

Der Kirchenrat prüft derzeit Chancen und Risiken neuer Finanzierungsquellen im Rahmen einer ganzheitlichen und nachhaltigen Finanzstrategie, die einen Teil der Legislaturziele 2016–2020 bildet. Dabei wird sich zeigen, ob es hierfür zusätzlicher oder ergänzender gesetzlicher Regelungen bedarf.

10. Rechtsgrundlagen für das Erheben und den Austausch von Personendaten (Punkt 8 der Motion)

«Schaffen von Rechtsgrundlagen für das Erheben und den Austausch von Personendaten zwischen Kirchgemeinden, Kantonalkirche und Dritten sowie von Statistikdaten»

Der Kirchenrat hat der Synodeversammlung vom 14. Juni 2016 seine Überlegungen zu einer gemeinsamen Mitgliederdatenbank im Rahmen der Beantwortung des Postulats Nr. 2014-014 von Bernhard Neyer, Volketswil, betreffend Gemeinsame Mitgliederdatenbank vorgelegt. Darin begrüsst er eine kantonsweite (bzw. überkantonale) Lösung. Eine solche Lösung bedarf einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Für die Landeskirche bedeutet dies den Erlass einer referendumpflichtigen Regelung in der Kirchenordnung oder in einem separaten Erlass.

Im Rahmen der Teilrevision der Kirchenordnung ist nun vorgesehen, eine entsprechende gesetzliche Regelung in die Kirchenordnung aufzunehmen. Um die dadurch eröffneten Möglichkeiten nutzen zu können, bedarf es vorgängig zusätzlich einer Anpassung des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERC, LS 142.1). Diese Änderung ist vom Kantonsrat im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kirchengesetzes beschlossen worden. Somit ist eine neue Rechtsgrundlage für das Erheben und den Austausch von Personendaten mit dem Inkrafttreten der teilrevidierten Kirchenordnung am 1. Januar 2019 geschaffen.

11. Rechtsgrundlagen für neue Formen zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und Vermögenswerten (Punkt 9 der Motion)

«Schaffen von Rechtsgrundlagen für neue Formen zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und Vermögenswerten (gemeinnützige AG usw.)»

Kirchgemeinden ist es bereits heute möglich, für sich alleine, zusammen mit anderen Kirchgemeinden oder zusammen mit politischen Gemeinden eigene Rechtspersonlichkeiten zur Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Immobilien und Vermögenswerte zu schaffen.

Damit in Zukunft auch die Landeskirche solche Aufgaben im Auftragsverhältnis für Kirchgemeinden besorgen oder sich an einem gemeinsamen Rechtsträger beteiligen kann, bedarf es einer entsprechenden Grundlage. Der Entwurf für

die laufende Teilrevision der Kirchenordnung sieht eine entsprechende gesetzliche Regelung in die Kirchenordnung vor.

12. Übergangsrechtliche Bestimmungen (Punkt 10 der Motion)

«Detaillierte übergangsrechtliche Bestimmungen, d.h. bis 2020 sowie ab 2020»

Soweit sich Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen von Gemeindegemeinschaften auf Gemeindeebene ergeben, ist es an den betreffenden Kirchgemeinden, im Zusammenschlussvertrag die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Soweit landeskirchliche Erlasse geändert werden, finden sich darin auch die entsprechenden Übergangsbestimmungen. Deren Inhalt richtet sich nach den beschlossenen Regelungen.

Hinsichtlich der Pfarrstellenzuteilung besteht für die laufende Pfarramtsdauer die Regelung, dass Pfarrstellenprozentanteile für den Rest der Amtsdauer gewährleistet sind. Ergeben sich in zusammengeschlossenen Kirchgemeinden allerdings Vakanzen im Pfarramt, erfolgt die bei Vakanzen übliche Überprüfung und allenfalls eine Anpassung.

Auch für die Amtsperiode 2020–2024 sind für die Pfarrstellenzuteilung Übergangsregelungen geplant, um Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen, bei der Stellenzuteilung nicht zu benachteiligen.

Zürich, 20. September 2017

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber